

644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 12. 7. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.“

2. In § 3 Abs. 2 und in § 7 wird die Wortfolge „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt sowie in § 7 die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

3. In § 6 werden nach Abs. 5 die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 2, § 7 sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. September 2001 in Kraft.

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten weiters in Kraft: § 5 Abs. 2 sowie die Tabellen zu den Anlagen I und II und die Änderung der Währungsbezeichnung in der Fassung der Z 8 und 9 mit 1. Jänner 2002.“

4. In Anlage I, Abschnitt V, lauten lit. a und b:

„a) Diplomprüfung für das Lehramt (gemäß der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 – AStO):

1. Vorsitzender der Prüfungskommission	36 S
2. jeweils zuständige Abteilungsleiter	43 S
(Abteilungsleiter für Übungsschulen	14 S)
3. je Prüfung aus den Studienfachbereichen (Klausur-, Projekt- oder Hausarbeit)	
1. Begutachter	58 S
2. Begutachter	29 S
4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien und in der Weiterbildung auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
je Prüfer (höchstens zwei Prüfer)	43 S
5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend)	
je Begutachter (maximal zwei Begutachter)	406 S
6. je mündliche kommissionelle Prüfung Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer) in der Teilkommission	51 S

2

644 der Beilagen

je Prüfer (höchstens drei Prüfer).....	36 S
sofern kein eigener Vorsitzender bestellt wird und sich die Prüfer die Vorsitzführung teilen, gebührt jedem der (höchstens drei) Prüfer für diese Tätigkeit zusätzlich.....	14 S
b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
Prüfer	22 S“

5. In Anlage I, Abschnitt V, lautet lit. d sublit. bb:

„bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil.....	29 S
für den schriftlichen Teil	43 S“

6. Anlage I, Abschnitt V, lautet lit. d sublit. ff:

„ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil.....	29 S
für den schriftlichen Teil	43 S
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22 S“

7. In Anlage I, Abschnitt V, entfällt lit. e.

8. In Anlage I werden jeweils die Währungsbezeichnung „Schilling“ durch „Euro“ und die in der nachstehenden Tabelle angeführten Schillingbeträge durch die in der Tabelle angeführten Eurobeträge ersetzt:

Schilling	Euro
13,-	0,9
14,-	1,0
22,-	1,6
29,-	2,1
36,-	2,6
43,-	3,1
44,-	3,2
51,-	3,7
58,-	4,2
65,-	4,7
72,-	5,2
86,-	6,2
87,-	6,3
98,-	7,1
116,-	8,4
130,-	9,4
144,-	10,5
174,-	12,6
228,-	16,6
305,-	22,2

644 der Beilagen

3

Schilling	Euro
406,-	29,5
732,-	53,2
962,-	69,9
976,-	70,9
1 171,-	85,1

9. In Anlage II werden jeweils die Währungsbezeichnung „Schilling“ durch „Euro“ und die in der nachstehenden Tabelle angeführten Schillingbeträge durch die in der Tabelle angeführten Eurobeträge ersetzt:

Schilling	Euro
14,-	1,0
43,-	3,1
116,-	8,4
174,-	12,7
217,-	15,8
2 171,-	157,8

4

644 der Beilagen

Vorblatt**Problem:**

1. Die Bestimmungen über die Abgeltung der Prüfungen an Akademien entsprechen nicht den neuen Studienvorschriften.
2. Durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde die Aliquotierung der Prüfungsentschädigung bei den Eignungsprüfungen an Bildungsanstalten als gesetzwidrig erkannt.
3. Für die Abgeltung der Kolloquien an den Bildungsanstalten für Berufstätige besteht derzeit keine gesetzliche Regelung.
4. Ab 1. Jänner 2002 ist der Euro Zahlungsmittel in Österreich.

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung des vorliegenden Gesetzes an die nunmehr geltenden Studienvorschriften.
2. Einführung einer Regelung für mehrere Prüfer im praktischen Teil der Eignungsprüfungen.
3. Einführung eines Abgeltungssatzes für die an Bildungsanstalten für Berufstätige abgehaltenen Kolloquien.
4. Umstellung der Beträge von Schilling auf Euro.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen von rund S 1,4 Millionen Schilling pro Jahr.

EU-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind EU-konform; die Umstellung auf Euro per 1. Jänner 2002 ist geboten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Einführung des Euro als reales Zahlungsmittel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 macht die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge in sämtlichen Dienst- und Besoldungsrechtsgesetzen erforderlich. Im Bereich der Eigenlegistik des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist unter anderem die Umstellung des vorliegenden Gesetzes auf Eurobeträge nötig.

Durch die Neufassung der Studienvorschriften in den Studienplänen der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute, die inklusive der Prüfungsordnungen gemäß den Bestimmungen des Akademien-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 94/1999 – AStG, sowie der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 – AStO, von den Studienkommissionen der Akademien verordnet werden, (und die Zusammenlegung der Funktion des Vorsitzenden mit den Aufgaben des Leiters der BPA im Rahmen der Lehramtsprüfung) ist es notwendig, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über die Entschädigungen für Prüfungen in diesem Bereich neu zu fassen.

Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 2000, Zl. 99/12/0109-11, sind Aliquotierungen der Prüfungsentschädigung bei den Eignungsprüfungen gesetzwidrig, da das Gesetz auf Prüfer abstellt und eine Aliquotierungsregelung im vorliegenden Abschnitt nicht vorgesehen ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 8 und 9 (§ 5 Abs. 2, Anlage I und II):

Die Umrechnung erfolgte durch Division der Schillingbeträge durch 13,7603 und nachfolgende kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle.

§ 5 Abs. 2 enthält die für Eurobeträge erforderliche Rundungsregel („kaufmännische Rundung“) für die Valorisierung der Entschädigungen.

Ein zusätzlicher Mehraufwand entsteht durch diese Änderungen nicht.

Angemerkt wird noch, dass die in den Anlagen teilweise unterschiedlichen Schillingbezeichnungen (zB 58 S/58,-) nicht mehr geändert wurden, da dies in Anbetracht der bereits mit 1. Jänner 2002 wirksamen Umstellung auf Euro einen unnötigen Aufwand bedeutet hätte.

Zu Z 4 (Anlage I Abschnitt V lit. a und b):

Da in den Prüfungsordnungen, die autonom zu erlassen sind, die genaue Zusammensetzung der Kommissionen und der Ablauf der Prüfungen frei geregelt werden können, orientiert sich die Neufassung an den in den studienrechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Prüfungen, wobei eine Höchstanzahl von Begutachtern bzw. Prüfern vorgesehen werden. Sollten in einer Prüfungsordnung mehr Begutachter bzw. Prüfer vorgesehen werden, können für diese keine Taxen beansprucht werden.

Da auch in der Form der Abwicklung der Diplomprüfung kein Unterschied zwischen den Studiengängen besteht, kann eine Trennung der Abgeltungsfunktionen in Abschnitt V entfallen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung (und wegen der erfahrungsgemäß minimalen Bedeutung) wurde auf gesonderte Gebühren für Prüfungswiederholungen verzichtet.

In der Z 4 der lit. a wurde auch auf die im Rahmen der Weiterbildung an den Pädagogischen Akademien (anstelle der schulpraktischen Ausbildung) erforderlichen Lehrauftritte Bedacht genommen. Bezüglich der Prüfungen an den Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen bei den Landesschulräten ist festzustellen, dass diese ebenfalls nach dem System der lit. a abzugelten sind, auch hinsichtlich der Lehrauftritte. Die bisherige lit. e kann daher entfallen.

Eine Erhöhung der Taxen hat sich insbesondere bei den Begutachtern der Diplomarbeit ergeben; dies erscheint durch die Einführung einer studienfachbereichsübergreifenden und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellenden Diplomarbeit (bisher zwei Hausarbeiten) auch im Hinblick auf die Abgeltung der Fachbereichsarbeit und der Diplom- und Abschlussarbeit bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gerechtfertigt. Diese Diplomarbeit stellt auch ein wesentliches Merkmal der künftigen hochschulmäßigen Ausbildung dar und verursacht für die Begutachter auch durch vermehrte Kooperationen und die Bedachtnahme auf die europäische Dimension vermehrten Aufwand.

Es ergeben sich Einsparungen von rund 1,4 Millionen Schilling pro Jahr (Herleitung der Kosten je Studierenden siehe beiliegende Vergleichstabelle. Insgesamt ist mit durchschnittlich 2 000 Studierenden pro Jahr zu rechnen; die in der Tabelle dargestellten Beträge sind mit dem aktuellen Faktor 2,488195 zu valorisieren).

Zu Z 5 (Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. bb):

Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 2000, Zl. 99/12/0109-11, sind Aliquotierungen der Prüfungsentschädigung bei den Eignungsprüfungen gesetzwidrig, da das Gesetz auf Prüfer abstellt und eine Aliquotierungsregelung im vorliegenden Abschnitt nicht vorgesehen ist.

Im Hinblick darauf und auf die Kostenentwicklung erscheint es daher erforderlich, legislative Maßnahmen bei den Eignungsprüfungen (praktischer Teil) an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik vorzunehmen:

Der für den Prüfer anfallende Aufwand des praktischen Prüfungsteiles entspricht weitgehend dem des mündlichen Teiles. Hierbei handelt es sich um praktische Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung. Die praktische Prüfung dient der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber für die Anforderungen der zu vermittelnden berufsspezifischen Ausbildungsinhalte hinsichtlich der musikalischen Bildbarkeit, der Fähigkeit zu schöpferischem Gestalten, der körperlichen Gewandtheit und der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit geeignet ist. Die (im Regelfall) vier Prüfer müssen sich auf eine gemeinsame Beurteilung des Prüfungsgebietes „Praktische Prüfung“ einigen. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit dem praktischen Teil zB im Rahmen einer Externistenprüfung nicht gegeben, weil die genannten praktischen Prüfungen für eigenständige Gegenstände stehen und auch beurteilt werden müssen. Es wird daher im Gesetzestext für den praktischen Teil dieselbe Prüfungstaxe wie für den mündlichen Teil vorgesehen. Bei jährlich zirka 3 300 Prüfungskandidaten ist ein Einsparungspotential von zirka 115 000 Schilling gegeben.

Zu Z 6 (Anlage I Abschnitt V lit. d sublit. ff):

Da auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik (für Berufstätige) Kolloquien gemäß § 23 SchUG-B abgehalten werden (und bereits bisher bezahlt wurden), ist das vorliegende Gesetz entsprechend anzupassen; dh. es wurde ein Verweis auf die schulrechtliche Grundlage dieser Prüfungen (§ 23 SchUG-B) aufgenommen. Ein Mehraufwand entsteht hiedurch nicht.

Kostenberechnung

Ausgehend von rund 2 000 Diplomprüfungen im PA-, BPA- und PrüKo-Bereich ergeben sich folgende Kosten:

Neu	Alt (VS-Lehramt)	Alt (sonstige Lehramter)	Alt (BPA)	Alt (PrüKo)
Pro Stud.: 2 526,00	Pro Stud.: 2 195,00	Pro Stud.: 2 914,00	Pro Stud.: 2 853,00	Pro Stud.: 2 944,00
mal 2 000	mal 700	mal 1 000	mal 200	mal 100
Satz: 5 052 000 S	Satz: 1 536 500 S	Satz: 2 914 000 S	Satz: 570 000 S	Satz: 294 400 S
Satz: 367 143 €	Satz: 111 662 €	Satz: 211 769 €	Satz: 41 423 €	Satz: 21 395 €
Wert: 913 525,75 €	Wert: 277 836,83 €	Wert: 526 922,56 €	Wert: 103 068,50 €	Wert: 53 234,93 €

Summe alt: 1 014 297,70 €

Minus neu: 913 525,75 €

Differenz: 100 771,95 €

Einsparung: S 1 386 653,-

Prüfungstaxen neu

neu			Anlage I, Abschnitt V – bisher (Lehramtsprüfungen = LAP)								
a)	Bezeichnung	Satz	Teil	Bezeichnung	Satz	Teil	Bezeichnung	Satz	Teil	Bezeichnung	Satz
1.	Vorsitzender (= Leiter der Akademie)	36 S	a)aa)1.	Vorsitzender	22 S	a)bb)1.	Vorsitzender	14 S	e)aa)	Vorsitzender	22 S
			a)aa)1.	Leiter		a)bb)1.	Leiter	14 S			
	je Diplomprüfung	36 S		je LAP/VS	65 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	56 S		je LAP (= 2 Fächer)	44 S
2.	jeweils zuständiger AL	43 S	a)aa)1.	Fachvorstand der Übungsschule	14 S	a)bb)1.	Fachvorstand der Übungsschule	14 S			
	(max. 2 Pers.)					a)bb)1.	Fachvorstand der Ausbildung	22 S			
	je Diplomprüfung	86 S		je LAP/VS	14 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	72 S		je LAP (= 2 Fächer)	0 S
3.	Klausurarbeit ...		a)aa)1.	Klausurarbeit		a)bb)1.	Klausurarbeit		e)aa)	Klausurarbeit	
	1. Begutachter	58 S		1. Begutachter	58 S		1. Begutachter	58 S		1. Begutachter	58 S
	2. Begutachter	29 S		2. Begutachter	29 S		2. Begutachter	29 S		2. Begutachter	29 S
	(max. 2 Klausuren)			(2 Klausuren)							
	je Diplomprüfung	174 S		je LAP/VS	174 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	174 S		je LAP (= 2 Fächer)	174 S
4.	Unterrichts- (Lehr)auftritt	43 S							e)aa)	je Lehrprobe #	86 S
	je Diplomprüfung	43 S		je LAP/VS	0 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	0 S		je LAP (= 2 Fächer)	86 S
5.	(eine)		a)aa)1.	Hausarbeit		a)bb)1.	Hausarbeit		e)aa)	Hausarbeit	
	Diplomarbeit	406 S		1. Begutachter	116 S		1. Begutachter	116 S		1. Begutachter	116 S
	(2 Begutachter)			2. Begutachter	58 S		2. Begutachter	58 S		2. Begutachter	58 S
				(2 Hausarbeiter)							
	je Diplomprüfung	812 S		je LAP/VS	348 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	348 S		je LAP (= 2 Fächer)	348 S
6.	mündliche kommissionelle		a)aa)1.	Teilprüfungs- kommission		a)bb)1.	mündliche Prüfung		e)aa)	Teilprüfungs- kommission	
	Prüfung			Vorsitzender	51 S		Prüfer	43 S		Vorsitzender	51 S
	Vorsitzender *)	51 S		Prüfer	43 S		(mind. 4) = 172 S			Prüfer	43 S
	Prüfer	36 S		(mind. 3) = 129 S						(mind. 3) = 129 S	
	(max. 3) = 108 S			Schriftführer	14 S					Schriftführer	14 S
	(max. 2 Prüfungen)			(2 Prüfungen)							
	je Diplomprüfung	318 S		je LAP/VS	388 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	344 S		je LAP (= 2 Fächer)	388 S
			a)aa)2.	Vorprüfungen		a)bb)2.	Abschließende				
				Prüfer	22 S		Prüfungen				
				Beisitzer	14 S		Prüfer	22 S			
				(2 Prüfungen)			Beisitzer	14 S			
	je Diplomprüfung	0 S		je LAP/VS	72 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	72 S		je LAP (= 2 Fächer)	0 S
7.	Pflicht- kolloquien		a)aa)3.	Pflicht- kolloquien		a)bb)7.	Pflicht- kolloquien		e)bb)	Pflicht- kolloquien	
	Prüfer	22 S		Prüfer	14 S		Prüfer	14 S		Prüfer	14 S
	(max. 50 Prüfungen)			(81 Prüfungen)			(max. 66 Prüf.) = 924 S			(max. 68 Prüf.) = 952 S	
	je Diplomprüfung	1 100 S		je LAP/VS	1 134 S		je LAP/HS (= 2 Fächer)	1 848 S		je LAP (= 2 Fächer)	1 904 S
	Kosten je Stud.	2 526 S			2 195 S			2 914 S			
	(inkl. Lehrauftr.)#	2 569 S									2 944 S
*) Wechselt die Funktion des Vorsitzenden zwischen den Prüfern, so entfällt die Vorsitzendengebühr und jeder Prüfer erhält den Satz 14 S als zusätzliche Entschädigung!			# Lehrauftritte sind nur in der Lehrerweiterbildung vorgesehen, da dort große Teile der schulpraktischen Studien entfallen können!								

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 5. (1) ...

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, dass Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

§ 6. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. (1) ...

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

§ 6. (1) bis (5) ...

(6) § 3 Abs. 2, § 7 sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. September 2001 in Kraft.

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten weiters in Kraft: § 5 Abs. 2 sowie die Tabellen zu den Anlagen I und II und die Änderung der Währungsbezeichnung in der Fassung der Z 8 und 9 mit 1. Jänner 2002.

Anlage I

V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:

a) Pädagogische Akademien:

aa) Lehramtsprüfung für Volksschulen:

1. Hauptprüfung:

Vorsitzender der Prüfungskommission	22 S
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51 S
Leiter der Pädagogischen Akademie	43 S
Fachvorstand der Übungsschule	14 S
1. Begutachter der Hausarbeit	16 S
2. Begutachter der Hausarbeit	58 S
1. Begutachter der Klausurarbeit	58 S
2. Begutachter der Klausurarbeit	29 S
Prüfer der mündlichen Prüfung	43 S
Schriftführer	14 S
2. Vorprüfungen und Dispensprüfungen:	
Prüfer	22 S
Beisitzer	14 S

Anlage I

V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:

a) Diplomprüfung für das Lehramt (gemäß der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 – AStO):

1. Vorsitzender der Prüfungskommission	36 S
2. jeweils zuständige Abteilungsleiter	43 S
(Abteilungsleiter für Übungsschulen	14 S)
3. je Prüfung aus den Studienfachbereichen (Klausur-, Projekt- oder Hausarbeit)	
1. Begutachter	58 S
2. Begutachter	29 S
4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien und in der Weiterbildung auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
je Prüfer (höchstens zwei Prüfer)	43 S
5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend)	
je Begutachter (maximal zwei Begutachter)	406 S

644 der Beilagen

9

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:	10
3. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	6. je mündliche kommissionelle Prüfung Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer)	
Prüfer	in der Teilkommission.....	51 S
4. Wiederholungsprüfungen:	je Prüfer (höchstens drei Prüfer).....	36 S
a) Wiederholung der Hausarbeit:	sofern kein eigener Vorsitzender bestellt wird und sich die Prüfer die Vorsitzführung teilen, gebührt jedem der (höchstens drei) Prüfer für diese Tätigkeit zusätzlich	14 S
1. Begutachter.....	b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
2. Begutachter.....	Prüfer.....	22 S
b) Wiederholung der Klausurarbeit:		
1. Begutachter.....		
2. Begutachter.....		
c) Wiederholung der mündlichen Prüfung:		
Prüfer		
Schriftführer		
d) Wiederholung einer Vorprüfung:		
Prüfer		
Beisitzer.....		
bb) Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge:		
1. Hauptprüfung:		
Vorsitzender der Prüfungskommission		14 S
Leiter der Pädagogischen Akademie		14 S
Fachvorstand der Übungsschule.....		14 S
Fachvorstand für die Ausbildungsgänge		22 S
1. Begutachter der Hausarbeit		116 S
2. Begutachter der Hausarbeit		58 S
1. Begutachter der Klausurarbeit		58 S
2. Begutachter der Klausurarbeit		29 S
Prüfer der mündlichen Prüfung		43 S
2. Abschließende Prüfungen für Schulrechtskunde und für Biologische Grundlagen und Dispensprüfungen:		
Prüfer		22 S
Beisitzer.....		14 S
3. Wiederholung einer Hausarbeit:		
1. Begutachter.....		87 S
2. Begutachter.....		43 S

Geltende Fassung:	
4. Wiederholung einer Klausurprüfung:	
1. Begutachter.....	43 S
2. Begutachter.....	22 S
5. Wiederholung einer mündlichen Prüfung:	
Fachvorstand der Ausbildungsgänge.....	14 S
Prüfer.....	43 S
6. Wiederholung einer mündlichen Prüfung aus Didaktik:	
Prüfer.....	43 S
Beisitzer.....	14 S
7. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer.....	14 S
b) Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute:	
aa) Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission.....	43 S
Leiter.....	43 S
Lehrgangsvorstand.....	29 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil.....	43 S
für den schriftlichen oder praktischen Teil.....	43 S
für Lehrprobe.....	43 S
Schriftführer.....	14 S
bb) Vorprüfungen:	
Prüfer.....	22 S
Beisitzer.....	14 S
cc) Teilprüfung bzw. Einstufungsprüfung:	
Vorsitzender.....	14 S
Leiter.....	14 S
Lehrgangsvorstand.....	14 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil.....	43 S
für den schriftlichen oder praktischen Teil.....	58 S
Schriftführer.....	14 S
dd) Erweiterungsprüfungen:	
Vorsitzender.....	22 S
Prüfer:	

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

1. Begutachter der Klausurarbeit.....	43 S
2. Begutachter der Klausurarbeit.....	43 S
1. Begutachter der Hausarbeit.....	116 S
2. Begutachter der Hausarbeit.....	58 S
Schriftführer.....	14 S
d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender.....	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand.....	72 S
Klassenvorstand.....	44 S
Schriftführer.....	44 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil.....	72 S
für den schriftlichen Teil.....	130 S
für den praktischen Teil.....	86 S
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender.....	58 S
Prüfer der (mündlichen) Prüfung.....	72 S
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer).....	1 171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse.....	174 S
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender.....	14 S
Prüfer:	
mündlicher Teil.....	29 S
schriftlicher oder praktischer Teil.....	43 S
cc) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	

Vorgeschlagene Fassung:

1. Begutachter der Klausurarbeit.....	43 S
2. Begutachter der Klausurarbeit.....	43 S
1. Begutachter der Hausarbeit.....	116 S
2. Begutachter der Hausarbeit.....	58 S
Schriftführer.....	14 S
d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender.....	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand.....	72 S
Klassenvorstand.....	44 S
Schriftführer.....	44 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil.....	72 S
für den schriftlichen Teil.....	130 S
für den praktischen Teil.....	86 S
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender.....	58 S
Prüfer der (mündlichen) Prüfung.....	72 S
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer).....	1 171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse.....	174
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender.....	14 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil.....	29 S
für den schriftlichen Teil.....	43 S
cc) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	

Geltende Fassung:

Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98 S
für den schriftlichen Teil	130 S
für jeden praktischen Prüfungsteil	98 S
Vorprüfung:	
Vorsitzender	58 S
Prüfer der mündlichen Prüfung	72 S
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	22 S
Schriftführer 22 S	
für den mündlichen Teil	43 S
für den schriftlichen Teil	58 S
für den praktischen Teil	43 S
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43 S
für den schriftlichen Teil	58 S
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22 S
ee) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73SchUG):	
wie sublit. dd	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29 S
für den mündlichen oder praktischen Teil	29 S
für den schriftlichen Teil	43 S
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22 S
e) Prüfungskommission für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen sowie für	

Vorgeschlagene Fassung:

Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98 S
für den schriftlichen Teil	130 S
für jeden praktischen Prüfungsteil	98 S
Vorprüfung:	
Vorsitzender	58 S
Prüfer der mündlichen Prüfung	72 S
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	22 S
Schriftführer	22 S
für den mündlichen Teil	43 S
für den schriftlichen Teil	58 S
für den praktischen Teil	43 S
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43 S
für den schriftlichen Teil	58 S
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22 S
ee) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73SchUG):	
wie sublit. dd	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29 S
für den schriftlichen Teil	43 S
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22 S

Geltende Fassung:

die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen beim Landes-
schulrat:

aa) Lehramtsprüfung oder Lehrbefähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22 S
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51 S
1. Begutachter der Hausarbeit	116 S
2. Begutachter der Hausarbeit	58 S
1. Begutachter der Klausurarbeit.....	58 S
2. Begutachter der Klausurarbeit.....	29 S
Prüfer der mündlichen Prüfung	43 S
für Lehrprobe.....	43 S
Schriftführer	14 S
bb) Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfung:	
Prüfer	14 S

Vorgeschlagene Fassung:

644 der Beilagen

15